

# **Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII**

## **- Hilfen zur Erziehung / Sozialraumorientierung -**

Stand: 7. März 2024

### **1. Präambel**

Die Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung / Sozialraumorientierung“ nach § 78 SGB VIII dient als Instrument der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichem Träger mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe.

Die Arbeitsgemeinschaft trägt zur Weiterentwicklung einer zeitgemäßen Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Leistungsangebote und Organisationsformen bei, um gesellschaftlichen Veränderungen gerecht zu werden und um damit das Ziel einer bedarfsgerechten Kinder- und Jugendhilfe zu erreichen.

Die Arbeitsgemeinschaft erkennt die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung gemäß § 79 SGB VIII an, übernimmt aber gleichwohl die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe.

Sie bietet sowohl Möglichkeiten einer alltagsnahen Kooperation von Trägern, Einrichtungen und Diensten und eröffnet darüber hinaus Chancen einer fachlichen Weiterentwicklung sozialräumlich ausgerichteter Kinder- und Jugendhilfeangebote.

Grundlage einer vertrauensvollen Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft sind offene und verlässliche Kommunikationsstrukturen und gegenseitige Information zu Konzepten, Angeboten und Strategien.

### **2. Ziele und Aufgaben**

Die Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung / Sozialraumorientierung“ orientiert sich in unterstützender und begleitender Weise an folgenden Schwerpunkten:

- (1) Die Planung, Entwicklung, Etablierung und Qualifizierung aufeinander abgestimmter und sich gegenseitig ergänzender bedarfsentsprechender Angebote,
- (2) Förderung von Inklusion, sozialer Integration und gesellschaftlicher Teilhabe,
- (3) Weiterentwicklung von Standards, Arbeitsformen und Infrastruktur im Rahmen der Umsetzung des Fachkonzeptes der Sozialraumorientierung,
- (4) Gemeinsame, kontinuierliche Qualitätsentwicklung erzieherischer Hilfen,
- (5) Absprache, Planung und Durchführung von trägerübergreifenden Projekten,
- (6) Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit für die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen bedeutsam ist,
- (7) Anregung und Umsetzung fachpolitischer Diskussionen zur Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen und Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss sowie anderer Institutionen und Gremien, insbesondere zur Jugendhilfeplanung.

- (8) Bei Bedarf können zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft externe Sachverständige beratend hinzugezogen werden.
- (9) Neben der ständigen Vertretung des Amtes für Jugend und Familie können ebenfalls zu einzelnen Themenschwerpunkten weitere Fachkräfte aus dem jeweiligen Arbeitsbereich des Amtes für Jugend und Familie beratend hinzugezogen werden.

### **3. Mitglieder**

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind:

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  - I. Amt für Jugend und Familie  
Die Abteilungsleitung der Abteilung 51.01  
„Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) und besondere soziale Dienste“,
  - II. die Sachgebietsleitung „Allgemeiner Sozialer Dienst“,
  - III. die Sachgebietsleitung „Besondere Soziale Dienste“,
  - IV. mindestens eine kontinuierliche Vertretung der Sozialraumteamleitungen des ASD,
  - V. eine Fachkraft der Jugendhilfeplanung.
  - VI. Anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe,
  - VII. Trägern geförderter Maßnahmen,
  - VIII. selbstorganisierten Zusammenschlüssen.
- (2) Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft in der Jugendhilfeplanung führt eine fortlaufende namentliche Liste der Vertreter:innen der anerkannten Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der Träger geförderter Maßnahmen sowie der selbstorganisierten Zusammenschlüsse.
- (3) Stadtverwaltung und die Träger benennen eine Stellvertretung,
- (4) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben ein ständiges Gastrecht,
- (5) Die Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur kontinuierlichen und aktiven Mitarbeit gegenüber dem Sprecher:innenkreis der AG, die Benennung einer/s ständigen Vertreter:in und einer/s Stellvertreter:in sowie die Anerkennung dieser Geschäftsordnung voraus.

### **4. Sprecher:innen der Arbeitsgemeinschaft und Geschäftsführung**

- (1) Den Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft bilden jeweils ein/e Sprecher:in der freien Träger sowie ein/e Sprecher:in des öffentlichen Trägers (Doppelspitze), die die Arbeitsgemeinschaft gleichzeitig und gleichberechtigt vertreten,
- (2) Es wird eine Stellvertretung für ein/e Sprecher:in der freien Träger sowie ein/e Sprecher:in des öffentlichen Trägers gewählt.
- (3) Der/die Sprecher:in wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren aus dem Mitgliederkreis der freien Träger gewählt beziehungsweise durch den öffentlichen Träger bestimmt,
- (4) Aufgabe der Sprecher:innen ist

- a. Festlegung der Tagesordnung der Sitzungen,
  - b. Konzeptionierung und Moderation der Sitzungen,
  - c. Vertretung der Arbeitsgemeinschaft nach außen,
  - d. Einladung beratender Sachverständiger.
- (5) Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft obliegt der Stabsstelle Jugendhilfeplanung. Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere:
- a. Versendung der Einladungen,
  - b. Dokumentation der Sitzungen,
  - c. Organisation und Bereitstellung der Sitzungsräume,
  - d. Mitgliederverwaltung.
- (6) Die Sitzungen finden mindestens zweimal jährlich ganztägig statt. Sie sind nichtöffentlich.
- (7) Die Sitzungstermine und ggf. Themenplanung werden in der Arbeitsgemeinschaft jährlich im Voraus für das folgende Jahr festgelegt.
- (8) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Geschäftsführung mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder können mindestens vier Wochen vor der Sitzung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (9) Die AG kann die Bildung von Unterarbeitsgruppen zu bestimmten Themen, Sachverhalten und Problemen beschließen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden in den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft vorgestellt und beraten.
- (10) Es wird eine ständige Unterarbeitsgruppe „Qualitätszirkel“ eingerichtet

## **5. Beschlussfassung**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft kann Empfehlungen für ihre Mitglieder erarbeiten und Stellungnahmen insbesondere für den Jugendhilfeausschuss abgeben. Empfehlungen und Stellungnahmen werden von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet.
- (2) Jeder Träger hat bei Beschlussfassung eine Stimme. Der öffentliche Kinder- und Jugendhilfeträger verfügt über eine Anzahl von Stimmen, die eine Parität zwischen öffentlichen und anwesenden freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn Vertreter:innen von mindestens der Hälfte der Mitglieder der AG anwesend sind.

Bei der Herbeiführung von Entscheidungen sollen sich die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft intensiv um das Erreichen eines Konsenses aller Beteiligten bemühen. Bei Mehrheitsbeschlüssen ist auch das Minderheitenvotum an den Jugendhilfeausschuss weiterzugeben.

## **6. Schlussbestimmungen**

- (1) Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bleibt von Beschlüssen der Arbeitsgemeinschaft und dieser Geschäftsordnung unberührt.
- (2) Die Selbständigkeit der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Angebote und Maßnahmen bleibt von dieser Geschäftsordnung und Beschlüssen der Arbeitsgemeinschaft unberührt.
- (3) Gesetzliche Vorgaben, Bestimmungen der Satzung des Amtes für Jugend und Familie, Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses sowie hieraus sich ergebende Grundsätze haben jederzeit Vorrang vor dieser Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Arbeitsgemeinschaft.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform und müssen durch 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der AG beschlossen werden.
- (5) Sollte eine Bestimmung der Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam.
- (6) Die Geschäftsordnung vom 7. März 2024 wird nach 24 Monaten evaluiert und ggf. angepasst.

## **7. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung wird dem Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Mainz zur Kenntnisnahme vorgelegt und tritt sodann in Kraft.